

g) Im oben angeführten Falle war bewiesen, daß der faktische Aufenthalt in der Pfarre zum heiligen Martin zur Zeit der Trauung noch nicht angefangen war. Die Brautleute konnten auch nicht als vagi betrachtet werden; denn die Braut hatte, als noch minderjährig, ihr Domizil bei den Eltern in der Pfarre zum heiligen Antonius; der Bräutigam hatte sein Domizil noch in dem früher bewohnten Haus in der Pfarre zur heiligen Elisabeth. (Er hatte nämlich zur Zeit der Trauung diese seine frühere Wohnung noch nicht aufgegeben, indem er noch einen Teil seiner Einrichtung dort hatte und auch den Schlüssel zu jener Wohnung noch bei sich trug.) Da nun die fraglichen Brautleute in der Pfarre zum heiligen Martin ohne Delegation, weder von Seite des Pfarrers des Bräutigams noch von Seite jenes der Braut, kopuliert wurden, so wurde ihre Ehe mit Recht als ungültig erklärt.

[Aus dem „Monitore ecclesiastico“ 1906 fasc. 7.].

XII. (Wann genügt die Kontrition statt der Beicht ad sacra?) Der Priester Tullius ist öfters von heftigen Gewissenszweifeln gequält und bedauert, da er Priester ist, keinen Konfrater bei sich zu haben, bei dem er vor jeder Zelebration oder Sakramentspendung, wenn ihn gerade ein Skrupel quält, beichten könnte. — Was soll ein gewissenhafter Beichtvater, dem er sich anvertraut, ihm raten?

1. Solange er sich eines mortale nicht mit moralischer Sicherheit schuldig weiß, genügt immer, selbst vor der heiligen Messe, die Kontrition selbst ohne den Voratz zu beichten.

2. Bei einem leichten Zweifel ist er nicht einmal strenge zur Kontrition verpflichtet.

3. Zweifelt er, ob es ihm trotz ernster Bemühung gelungen sei, sie zu erwecken, so hat er sich zu beruhigen; es rechtfertigt ihn dann die contritio existimata mit dem Empfange des heiligen Sakramentes, und mindestens wäre keine heilige Funktion ein formelles Sakrileg, da er über den wiedererlangten Gnadenstand, den er etwa verloren hatte, eine certitudo coniecturalis hatte, die genügt.

4. Zur Spendung aller heiligen Sakramente genügt die contritio saltem existimata selbst dann, wenn eine copia confessarii vorhanden wäre und sein mortale ein sicheres wäre.

5. Sämtliche Funktionen außer der Zelebration und Sakramentspendung sind, in mortali vorgenommen, keine schweren Sünden; — bei welchem auch eine läßliche Sünde zu erkennen ist, darüber gehen in einigen Punkten die Meinungen auseinander, z. B. Rezitation des Brevieres, private Erteilung des priesterlichen Segens, besonders ohne Paramente. — Bestimmt ist die etwa vorgenommene Eheassistenz keine schwere Sünde.

6. Die Spendung eines Sakramentes im Falle der höchsten Not, z. B. der Taufe, Provisuren, wenn die Zeit so sehr drängt, daß der Priester kaum mehr die Kontrition erwecken kann, ist nicht

einmal eine läßliche Sünde; die gegenteilige Sentenz ist nicht stichhältig.

7. Die Austheilung der heiligen Kommunion wird zwar von St. Alphonsus, Gury und Marc als schwere Sünde betrachtet, Lugo und andere halten sie aber aus sehr triftigem Grunde nur für eine läßliche Sünde, weshalb man ihnen ohne großes Bedenken folgen kann. Denn da die bloße tractatio Sanctissimi von sehr vielen, auch rigoroseren Autoren als veniale betrachtet wird, selbst die immediata, so ist nicht einzusehen, weshalb dies nicht auf die Spendung selbst auszudehnen ist. — Auch die Spendung der übrigen Sakramente in mortali ist ja, streng genommen, nur aus dem Grunde schwer sündhaft, weil sie in mortali konfiziert werden in dem Augenblicke der Spendung. — Bei der Eucharistie aber ist die Konsekration (Wandlung) von der bloßen Spendung auseinanderzuhalten.

8. Vor der heiligen Messe muß der Zelebrant beichten, wenn er moralisch sicher ist, schwer gesündigt zu haben. Dies ist (analog für die Laienkommunion) nach der richtigeren (?) Meinung nicht bloß ein kirchliches, sondern ein gottmenschliches Gebot. — Gründe, bei fehlender copia confessarii mit contritio (saltem existimata) zu zelebrieren, können nur in einer Nothwendigkeit gelegen sein; so zum Beispiel confectio viatici, infamia, scandalum, sacrum die de praecepto, si sacerdos ad id tenetur; ist der Priester aber zur Pflichtmesse nicht vi muneris verpflichtet, so kann ihn nur eine im Unterlassungsfalle zu befürchtende infamia zur Zelebration berechtigen. — Eine bloße admiratio entschuldigt ihn nicht, wohl aber die damit fast immer verbundene infamia, sinistra locutio, selbst an den gewöhnlichen Tagen des Jahres. Die paupertas sacerdotis läßt Marc mit Recht nicht als entschuldigend gelten, außer die „valde gravis“ (Inst. mor. A. II. p. 102 n. 1550 in ed XIII.). Das Vorhandensein vieler fundata usw. entschuldigt noch nicht. — Erinnert sich der Priester unter der heiligen Messe an eine schwere, nach der letzten Beicht begangene Sünde, so wird er in praxi kaum jemals vor der Wandlung unterbrechen, oder einen der etwa dienenden Assistenten beichten können, obschon, wenn die Umstände dies ausnahmsweise ermöglichen, dies Vorschrift wäre (s. die Messrubriken.)

Die copia confessarii ist so auszulegen, daß ein sacerdos iuvenis affinis usw. nicht einem „Fehlen der copia“ gleichzuachten ist und darum von der Beichtspflicht nicht enthebt. Ob aber eine verecundia, die nicht an sich mit der Beicht einer Todsünde verbunden ist, sondern aus rein äußerem Grunde entsteht und gravis ist, entschuldigt, ist kontrovers, z. B. wenn ein Dörfel zu einem priesterlichen Reffen gehen müßte (cf. Noldin, Th. mor. III. nr. 141). Die mildere Ansicht ist probabel. Ähnlich läge der Fall, wenn der einzige Priester, der zu Gebote stünde, betrunken wäre, oder so ungern die Beicht eines Mitbruders abnähme oder in einem so sehr gespannten Verhältnisse mit ihm lebt, daß man die confessio kaum

urgieren könnte oder der Pönitent sich gerade durch die Beicht bei ihm, wenn selbe nicht geheim geschehen kann, einer infamia aussetzen müßte. — Auf die Anfrage eines Beichtvaters, ob ein Priester, der schwer gesündigt hat und bei der Beicht sich nicht entschließen kann, den festen Vorsatz zu machen, im Falle eines relapsus bei dem einzigen zu Gebote stehenden Priester vor der Zelebration zu beichten, absolviert werden könne, hat die Pönitenziarie geantwortet: „Dilata“ und damit wohl indirekt die ausnahmsweise Möglichkeit entschuldigender Gründe zugegeben.

9. Hat Tullius wegen einer Notwendigkeit ohne Beicht zelebriert, so ist er durch das conc. Trid. verpflichtet, dieselbe sobald als möglich zu verrichten. Die Autoren verstehen darunter gewöhnlich drei Tage. — Will er aber nächsten Tag wieder zelebrieren, so darf er selbstredend nicht drei Tage warten, sondern muß vor der Zelebration beichten. Hat er in necessitate ohne Kontrition zelebriert, so halten St. Alphons und Marc ihn zur baldigst möglichen Beicht für verpflichtet, andere sprechen ihn mit mehr Grund frei, da der Zweck des kirchlichen Gebotes schon zum größten Teil vereitelt ist. — Hat er ohne Notfall zelebriert und mithin offenbar sakrilegisch, so ist er nach der tridentinischen Vorschrift zur sofortigen Beicht bestimmt nicht verpflichtet, solange er nicht neuerdings zelebrieren will.

10. Dieses Gebot gilt in analogen Fällen nicht für Laien, die im Notfall mit oder ohne Kontrition kommuniziert haben; sie könnten also an sich bis zur nächsten Osterbeichte warten, — probabilius; denn das Trid. spricht nur vom Priester, der zelebrieren will.

11. Daß schließlich Tullius nicht etwa wegen Sünden, die er zu beichten vergessen, die heilige Messe unterlassen muß, ist selbstredend. — Von seinem Gewissenszustande hängt es auch ab, ob die für Skrupulanten geltenden Regeln auf ihn Anwendung finden.

12. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Rubriken des Missale, im Falle die begangenen Sünden eine pollutio graviter culpabilis, auch etwa ex nimia crapula entstand, die Zelebration für den folgenden Tag „ad iudicium confessarii“ verbieten, (das selbe gälte natürlich von einer copula). Die Uebertretung dieser Vorschrift ohne Dispense des Beichtvaters wäre nur eine läßliche Sünde und darum im Notfalle von selbst erlaubt.

Aus all dem Gesagten mag Tullius sich sein Gewissen formieren.
Fels. Rett.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Der Galilei-Prozeß** (1632—1633) nach Ursprung, Verlauf und Folgen dargestellt von Adolf Müller S. J., Professor der Astronomie und höheren Mathematik an der Gregorianischen Universität und